

Glänzende Dachpfannen bleiben verboten

Ausschuss stimmt Bebauungsplan für Kirchdamm in Hüttenbusch zu

Von Johannes Kessels

Worpswede. Der Hüttenbuscher Ortsrat hatte die Mindestgrundstücksgröße herabgesetzt; vier Wochen später setzte der Planungsausschuss sie in seiner jüngsten Sitzung wieder herauf. Damit ist der Bebauungsplan Nummer 75 „Kirchdamm Hüttenbusch“ bereit für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die öffentliche Auslegung. Es geht um eine Fläche, die östlich des Kirchdamms liegt, und zwar hinter den bereits bebauten Grundstücken Kirchdamm Nummer 10 bis 18. Jetzt ist sie, wie der Planer Ferdi Plate den Kommunalpolitikern im Ausschuss erklärte, eine von Bäumen umgebene Grünfläche.

Der Planer hatte vorgesehen, dass dort vier Häuser gebaut werden, die von einer Privatstraße erschlossen werden, die zwischen den Hausnummern 14 und 16 vom Kirchdamm abzweigt. Die Baugrundstücke sind 760 bis 1100 Quadratmeter groß. Der Ortsrat hatte empfohlen, die Mindestgrundstücksgröße auf 500 bis 600 Quadratmeter herabzusetzen. Das könne man machen, meinte Ferdi Plate.

„Wie denn?“, fragte der Christdemokrat

Ernst Orgel. Wenn die Grundstücke verkleinert würden, würden auf der Fläche sechs Häuser gebaut, und zwei von denen wären mit der Zufahrtstraße, die in einem Wendepunkt endet, nicht zu erreichen. Mit einer anderen Wegführung wäre es jedoch möglich, meinte der Planer. Dennoch vermochte Ernst Orgel in „Mini-Grundstücken“ keinen Sinn zu sehen.

Dr. Hans Ganten von der Unabhängige Wählergemeinschaft (UWG) schlug vor, die Fläche in Baufenster aufzuteilen, was auch Andreas Uphoff (SPD) sinnvoll fand. Vier Baufenster sollten festgesetzt werden, meinte er, doch der Planer Ferdi Plate erwiderte, eine Begrenzung der Häuserzahl auf vier sei nur über die Mindestgrundstücksgröße möglich. Die wurde dann bei drei Enthaltungen wieder auf 750 Quadratmeter hochgesetzt.

Der Ortsrat hatte auch empfohlen, glänzende Dachpfannen zu erlauben. Die gebe es auch in der Umgebung, erklärte Helmut Tietjen (CDU). Andreas Uphoff wies darauf hin, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss gefasst habe, glänzende Dachpfannen zu verbieten. Dabei solle man bleiben. Friedrich-Karl Schröder (CDU) meinte

zwar, man solle nicht alles vorschreiben, doch schließlich empfahl der Ausschuss mit fünf zu zwei Stimmen, dass das Verbot glänzender Dachpfannen auch in diesem Baugebiet gelten soll.

Hans Ganten hatte grundsätzliche Bedenken. Er sehe den Bebauungsplan zum ersten Mal und solle schon jetzt die öffentliche Auslegung empfehlen, beschwerte er sich. Es seien aber noch Fragen offen. Vor allem wollte Ganten wissen, ob die Fläche nördlich des Baugebiets durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu einem „Paragraph-34-Gebiet“ würde. Der Paragraph 34 des Baugesetzbuches regelt die Lückenbebauung, die ohne Aufstellung eines gesonderten Bebauungsplans möglich ist. Dann könne dort „irgendwie“ gebaut werden, befürchtete Hans Ganten.

Das würden die Eigentümer aber nicht beantragen, erklärte Bau-Fachbereichsleiter Hermann Backhaus, und nach Auskunft des Landkreises gelte dort auch nicht automatisch der Paragraph 34. Hans Ganten enthielt sich dann bei der Abstimmung, so dass der Bebauungsplan und seine einmonatige Auslegung mit sechs Stimmen empfohlen wurde.